

Humanitärer Schutz statt vorläufige Aufnahme und Status S

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, 6. Dezember 2023

Die SFH fordert, die vorläufige Aufnahme und den Schutzstatus S durch einen einheitlichen humanitären Schutzstatus zu ersetzen. Denn:

- Geflüchtete brauchen Schutz, Aufnahme und eine Perspektive, solange sie nicht in ihre Heimat zurückkehren können. Das gilt unabhängig davon, aus welchem Land sie geflüchtet sind, und unabhängig davon, ob der Grund persönliche Verfolgung, Krieg oder Bürgerkrieg ist.
- Wie lange eine Kriegssituation anhält, lässt sich im Voraus nicht abschätzen. Erfahrungsgemäss dauert es mehrere Jahre. Deshalb ist eine rasche und nachhaltige Integration und Teilhabe sowohl im Interesse der Betroffenen als auch der Schweizer Gesellschaft.
- Mangelnde oder verzögerte Integration hat hohe Kosten insbesondere für die Kantone und Gemeinden zur Folge, weil die Betroffenen dann langfristig in der Sozialhilfe verbleiben. Um dies zu vermeiden, müssen die Schutzberechtigten rasch bei der Integration unterstützt werden, damit sie mit der Zeit auf eigenen Beinen stehen können.
- Als Voraussetzung dafür brauchen alle Geflüchteten, die von der Schweiz als schutzbedürftig anerkannt worden sind, gleiche Rechte.
- Befürchtungen, dass dies zu einem Pull-Effekt führt, haben sich nicht bewahrheitet. Hingegen können hier erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten eine Rückkehr zu einem späteren Zeitpunkt unterstützen, wenn der Schutzbedarf nicht mehr gegeben ist und der Schutz aufgehoben wird.

Elemente des humanitären Schutzstatus:

Notwendige Gesetzesanpassungen auf nationaler Ebene:

1. **Personenkreis beibehalten:** Der Schutzstatus muss gleichermassen gelten für sämtliche Personen, die nicht die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, aber aus anderen völkerrechtlichen oder humanitären Gründen den Schutz der Schweiz benötigen (insb. Kriegsvertriebene, Personen denen in ihrem Herkunftsland schwere Menschenrechtsverletzungen drohen, Personen mit schweren medizinischen Problemen, die im Herkunftsland nicht behandelt werden können, sowie Personen, die aus individuellen Gründen bei einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten würden). Der neue Schutzstatus soll sowohl die heutige vorläufige Aufnahme als auch den heutigen Schutzstatus S ersetzen. In Situationen, in denen innerhalb kurzer Zeit eine ausserordentlich hohe Anzahl Geflüchteter in der Schweiz ankommt, wie aktuell aus der Ukraine, soll eine rasche kollektive Aufnahme erfolgen. In den anderen Fällen gibt es eine

individuelle Prüfung. Das Verfahren zur Schutzgewährung unterscheidet sich. Inhaltlich sollen aber die gleichen Rechte und damit der gleiche Schutzstatus gelten.

2. Die **Bezeichnung** muss die Schutzgewährung klar und positiv zum Ausdruck bringen und darf kein «vorläufig» enthalten. Vorschlag: «**Humanitärer Schutz**»
3. Es braucht ein Recht auf **Familiennachzug** wie für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl. Die bestehenden Einschränkungen bei der vorläufigen Aufnahme sind aus menschenrechtlicher Sicht sowie mit Blick auf die Integration nicht haltbar.
4. Es braucht grundsätzlich **Reisefreiheit** für sämtliche Geflüchteten mit einem Schutzstatus in der Schweiz, insbesondere im Schengen-Raum. Die geltenden und beschlossenen Einschränkungen für vorläufig Aufgenommene sowie für Personen mit Status S (gemäss Gesetz, für Ukrainer*innen gilt eine Sonderregelung) sind nicht gerechtfertigt.
5. Es braucht ein Recht auf **Kantonswechsel** analog dem für anerkannte Flüchtlinge. Die beschlossenen Erleichterungen des Kantonswechsels für vorläufig Aufgenommene sind ein Schritt in die richtige Richtung, reichen aber nicht aus. Zudem sollen auch Personen mit heutigem Status S den Kanton wechseln dürfen.
6. Wenn die Rückkehr nach fünf Jahren nach wie vor nicht zulässig, zumutbar oder möglich ist, braucht es einen **Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung als verbindliche Perspektive** für die Verstetigung des Aufenthaltsrechts. Die heutige Härtefallregelung ist zu restriktiv. Auch der Status S sieht nach fünf Jahren einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung vor.

Hier sind insbesondere die Kantone und Gemeinden gefordert:

1. Die **Sozialhilfe** soll im gleichen Umfang wie für anerkannte Flüchtlinge gewährt werden.
2. Bei der **Unterbringung und Begleitung** von Personen, die einen Schutzstatus erhalten haben, soll die private Unterbringung in Gastfamilien verstärkt genutzt werden auch für andere Schutzberechtigte als diejenigen aus der Ukraine. Besonderen Bedürfnissen der Geflüchteten ist stärker Rechnung zu tragen; dazu braucht es auch die erforderlichen Ressourcen.